

# 3. SITZUNG

des beschließenden **Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses**  
der Gemeinde Saal a.d.Donau

## Sitzungstag

Dienstag, 23.02.2021

## Sitzungsort:

Aula der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau, Lindenstraße 28,  
93342 Saal a.d.Donau

Namen der Ausschussmitglieder

<b>anwesend</b>	<b>abwesend</b>	<b>Abwesenheitsgrund</b>
<b>Vorsitzender:</b>  Nerb Christian Erster Bürgermeister		
<b>Niederschriftführer:</b>  Zeitler Tobias		
<b>die Mitglieder:</b>  Czech Werner Rieger Matthias Rummel Josef Schwikowski Reinhard i.V. Schneider Josef Wolter Sandra	Überrigler Burghardt	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Änderungen müssen vor jeder einzelnen Sitzungsniederschrift besonders vermerkt werden.



## **A) Öffentlicher Teil**

### **Nr. 37**

#### **Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung**

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

#### **Diskussion**

- Zweiter Bürgermeister Rieger wünscht eine Ergänzung seines Redebeitrages zu Beschluss Nr. 18 der Sitzung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses. Er könne den Antrag der WfW nicht befürworten unter dem Aspekt, dass die Bauwerber das Baukindergeld nicht verlieren.

Weiter bittet der Erste Bürgermeister um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um TOP 2 h) Ersatzbau einer Doppelgarage und Neubau einer Einzelgarage, Kirchplatz 3, FINr. 20, Gemarkung Saal a.d.Donau

**Beschluss:                      Anwesend: 7    Ja: 7    Nein: 0**

### **Nr. 38**

#### **Antrag der WfW-Fraktion**

Der Erste Bürgermeister verliest das als „offizieller Einspruch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht“ bezeichnete Schriftstück der Fraktion Wähler für Wähler (WfW) vom 18.02.2021. In dem Schreiben rügt die Fraktion, dass erneut trotz Inzidenzwert deutlich unter 35 der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss geladen wurde. In diesem Ausschuss hat die Fraktion der WfW keinen Sitz, da der von der FW-Fraktion angebotene Sitz im Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss seitens der WfW-Fraktion abgelehnt wurde.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau sieht in § 8 „Beschließende Ausschüsse“ unter Abs. 3 die Bildung eines Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses vor, der nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 c) Satz 2 in Katastrophenfällen und ähnlichen Lagen zusammentreffen kann.

Genau dieser Katastrophenfall liegt seit 09.12.2020 in Bayern wieder vor. Aufgrund dieser Situation, aber auch wegen der Tatsache, dass in Bayern aufgrund der derzeitigen Corona-Lage noch keine großen Lockerungen durchgeführt wurden und auch weil zunehmend die Gefahr von Mutationen besteht, hat sich der Erste Bürgermeister dazu entschieden, wieder zu einer Sitzung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses zu laden.

Weiter beruft sich die WfW-Fraktion auf ein Schreiben des Herrn Staatsministers Hermann an die Städte und Kommunen. Hierzu erklärt der Erste Bürgermeister, dass der Gesetzentwurf derzeit im Plenum des Bayerischen Landtags noch beraten wird. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, muss auch die Geschäftsordnung der Gemeinde angepasst werden.

Die Tagesordnung umfasst im öffentlichen Teil die Bearbeitung von sechs Bauanträgen, die aufgrund der geltenden Fristen zum gemeindlichen Einvernehmen eilbedürftig sind. Gleiches

gilt für die Beratung zur Einlegung einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Feckinger Bach.

Im nichtöffentlichen Teil geht es überwiegend um Grundstücksangelegenheiten im Bereich des Baugebiets „Heide IV“ – hier steht im Raum, dass zum 31.03.2021 die Fördermöglichkeiten durch Baukindergeld auslaufen und deswegen eine Eilbedürftigkeit besteht. Auch TOP 9 zur Errichtung eines Mobilfunkmastens ist eilbedürftig, zumal hierzu kostenintensive Voruntersuchungen und ein Pachtvertrag anstehen. Lediglich TOP 8 Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für kommunale Zwecke; Überprüfung, ist nicht eilbedürftig.

Die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Kelheim wurde informiert über das Schreiben der WfW-Fraktion, eine Stellungnahme hierzu ging noch nicht ein.

#### Diskussion

- GRM Rummel spricht sich für den Antrag der WfW-Fraktion aus, die Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bezüglich Baugebiet „Heide IV“ sollten in einer Gemeinderatssitzung behandelt werden.
- Zweiter Bürgermeister Rieger lehnt den Antrag der WfW-Fraktion nicht kategorisch ab, da es aber um die einzuhaltende Frist beim Baukindergeld gehe, befürwortet er eine Sitzung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses.
- GRM Schwikowski ist der Meinung, dass aufgrund der jetzigen Gegebenheiten eine Sitzung des kompletten Gremiums möglich wäre.

#### Beschluss

Das Gremium stimmt dem Einspruch der WfW-Fraktion gegen die Aufrufung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses zu.

**Anwesend: 7 Ja: 2 Nein: 5**

**Damit gilt der Antrag als abgelehnt.**

#### **Nr. 39**

#### **Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse**

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Die in der letzten Sitzung beschlossene Smartphone-App wird sehr gut angenommen. Neben vielen positiven Rückmeldungen verdeutlicht dies vor allem die Download-Rate, welche bei ca. 83% aller Saaler Smartphone-Nutzer liegt.
- Der Förderantrag bezüglich der Herstellung einer Verbundleitung Hainersdorf – Mitterfecking wurde gestellt.
- Die in Beschluss Nr. 27 der letzten Sitzung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses vorgestellten Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms bodenständig werden mit 50.000 € gefördert.
- Beim Kindergartenbau „Fröhliche Heide“ wurden die Bereiche Türen, Fassaden- und Raffstoffarbeiten sowie Küche vergeben.
- Für den gemeindlichen Bauhof wurden zwei neu Mitarbeiter eingestellt.
- Die Baumaßnahmen zur Aufstellung des Buswartehäuschens in Buchhofen (Beschluss Nr. 13 des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses vom 10.11.2020) erfolgen nach eingebrachter Ernte des Landwirts.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 7**

**Nr. 40**

**Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Lindenstr. 27, FINr. 741/5, Gemarkung Saal a.d.Donau**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den geplanten Befreiungen wird erteilt.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

**Nr. 41**

**Errichtung eines Anbaus an eine bestehende Doppelhaushälfte, Römerstr. 9, FINr. 1006, Gemarkung Saal a.d.Donau**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

**Nr. 42**

**Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus, Oberfeckinger Str. 18, FINr. 75/21 und 75/22, Gemarkung Mitterfecking**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den geplanten Befreiungen wird erteilt.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

**Nr. 43**

**Anbau einer geschlossenen Terrassenüberdachung, Limesstr. 17, FINr. 792/9, Gemarkung Saal a.d.Donau**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

**Nr. 44**

**Neubau eines Austragswohnhauses bzw. Alterswohnsitzes, Kastanienweg 7, FINr. 41/3, Gemarkung Oberschambach**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht für diesen Bereich ein Dorfgebiet vor. Der Bauwerber beantragt eine Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau. Er sieht die vorhandenen 2 Stellplätze im Bestand, die sich auf der Flurnummer 41/3 befinden als ausreichend an und erachtet einen zusätzlichen Stellplatz für die geplante Nutzung als Alterswohnsitz als nicht notwendig an. Zudem besteht seines Erachtens nach die Möglichkeit der Mitnutzung des Anliegerweges, der als Stichstraße ohne Wendemöglichkeit vorhanden ist. Aufgrund der allgemein zunehmenden Flächenversiegelung auch im Ortsteil Oberschambach möchte der Bauherr auf die Schaffung weiterer KFZ-Stellplätze absehen und bittet um Befreiung von der Stellplatzsatzung bzw. falls dies nicht möglich ist um eine Stellplatzablöse. *Für die Erfüllung der Stellplatzpflicht gäbe es drei gleichwertige Varianten: Realherstellung auf dem Baugrundstück, Realherstellung auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe und die Ablösung der Stellplatzpflicht. Der Bauherr habe ein Wahlrecht. Die*

*Ablösung anstelle der Realherstellung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bauherr und die Gemeinde sich einigen. Die Gemeinde entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen Stellplätze herzustellen sind oder abgelöst werden können.*

Ob Stellplätze/Garagen notwendig sind, richtet sich nicht nach den subjektiven Vorstellungen des Eigentümers, sondern nach dem objektiven Stellplatzbedarf. Der objektive Stellplatzbedarf hängt nicht davon ab, wie viele Benutzer oder Besucher ihre Fahrzeuge in einer Sammelgarage abstellen und hier einen Stellplatz anmieten wollen oder ob sie ihre Fahrzeuge auf nahe gelegenen öffentlichen Straßen abstellen können. § 4 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau legt fest, dass eine Ablösung der Stellplatzpflicht nur möglich ist, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können. Da es sich in vorliegendem Fall um ein ausreichend großes Grundstück handelt, bei dem eine Herstellung der notwendigen Stellplätze möglich ist, wäre wohl die Herstellung eines Stellplatzes unproblematisch möglich.

#### Diskussion

- Der Erste Bürgermeister spricht sich für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aus. Der Abweichung des Stellplatznachweises auf dem eigenen Grundstück sollte jedoch nicht zugestimmt werden, da es sich um ein ausreichend großes Grundstück handelt, auf dem ein Nachweis unproblematisch möglich wäre.
- Auch Zweiter Bürgermeister Rieger, GRM Schwikowski und GRM Schneider äußern sich positiv zum Bauantrag.

#### Beschluss:

- a) Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.  
**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**
  
- b) Einer Abweichung von der Stellplatzpflicht wird zugestimmt.  
**Anwesend: 7 Ja: 0 Nein: 7**

#### **Nr. 45**

#### **Errichtung eines temporären Tinyhauses, Am Igelsberg 40, FINr. 1704/3, Gemarkung Saal a.d.Donau**

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den geplanten Befreiungen wird erteilt.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

#### **Nr. 46**

#### **Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes, Lindenstr. 39, FINr. 741/12, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Beantragt ist die Errichtung eines Sichtschutzzaunes in Form eines Doppelstabmattenzaunes an der südwestlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von 1,80 m. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heide VI“. Der Bebauungsplan „Heide VI“ ist am 14.08.2018 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan selbst ermöglicht ein vielseitiges Bauen durch die locker gehaltenen Festsetzungen. So hat der Bauherr hier vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten, da z. B. viele Dachformen zugelassen wurden. Für die Einfriedungen wurde die Festsetzung getroffen, dass zum Straßenrand hin nur senkrechte Holzlattenzäune und Metallzäune sowie Mauern (Beton und Naturstein) mit einer Höhe von

max. 1,20 m erlaubt sind. Bei Vorgärten kann und soll auf Einfriedungen jedoch ganz verzichtet werden. Maschendrahtzäune sind zulässig, sofern eine mind. 2-reihige Vorpflanzung als freiwachsende Hecke erfolgt. Zaunsockel sind ausschließlich entlang der Straßen bis zu einer Höhe von 10 cm zulässig. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Festsetzungen zu den Einfriedungen der Entwicklung eines stimmigen Bildes im Straßenraum dient. Zwischen den Grundstücksgrenzen und an der südlichen Grundstücksgrenze sind keine Festsetzungen zur Einfriedung getroffen worden. Hier sind nach der Bayerischen Bauordnung daher höhere Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2 m verfahrensfrei möglich. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Landratsamt, Belange des Städtebaus, bereits darauf hingewiesen, dass dem Satzungsgeber (Gemeinde) bewusst sein muss, dass zwingende Festsetzungen in einem Bebauungsplan sachgerecht sind, wenn deren Inhalt für den Bebauungsplan wesentlich sind und dem entsprechend nicht generell von der Gemeinde zukünftig befreit werden. Der Gemeinderat hat daraufhin die Festsetzung, dass keine Gabionen zulässig sind aufgegeben und lediglich als Hinweis in die Begründung den Wunsch auf Verzicht dieser zum Straßenraum hin festgeschrieben. Die Höhenfestsetzung von 1,20 m zum Straßenraum wurde unverändert beibehalten. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann u.a. befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Mit dem Tatbestandsmerkmal "Grundzüge der Planung" umschreibt das Gesetz in § 31 Abs. 2 BauGB die planerische Grundkonzeption, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugrunde liegt und in ihnen zum Ausdruck kommt. Hierzu gehört alles, was das Ergebnis der Abwägung über die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und den mit den getroffenen Festsetzungen verfolgten Interessenausgleich trägt (vgl. BayVGH vom 9.8.2007 [BayVBI 2008, 307](#)). Ob die Grundzüge der Planung berührt werden, hängt von der jeweiligen Planungssituation ab (vgl. BVerwG vom 30.3.2005 Az. [9 B 3/05](#)). Dabei ist entscheidend, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwider läuft (vgl. BVerwG vom 19.5.2004 Az. [4 B 35/04](#)). Befreit werden kann daher von Festsetzungen, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen. Solche Festsetzungen liegen dann vor, wenn sie das Plangebiet oder maßgebliche Teile dieses Gebiets nicht wie ein roter Faden durchziehen, sondern gewissermaßen "zufällig" erfolgt sind (vgl. BayVGH vom 19.10.1998 [BayVBI 1999, 179](#)). Dagegen kann von Festsetzungen, die die Grundzüge der Planung tragen, nur dann befreit werden, wenn die jeweilige Befreiung für das Plangefüge von untergeordneter Bedeutung ist. Die Frage der untergeordneten Bedeutung ist mit Rücksicht auf die Vorbildwirkung einer Befreiung und dem Gleichheitssatz nicht nur nach den Auswirkungen der einzelnen Befreiung zu beurteilen, sondern auch danach, welche Auswirkungen Befreiungen in gleichgelagerten Fällen zur Folge haben (vgl. BayVGH vom 31.7.2008 Az. [9 ZB 05.1476](#)) - [VG Augsburg, Urteil vom 28.09.2009 - Au 5 K 09.433](#).

Eine Zustimmung der Befreiung hätte die Folge, dass auch die Parzelle 741/3 (Lindenstr. 23) eine ähnliche Einfriedung an der östlichen Grundstücksgrenze errichten könnte (Bezugsfall). Auch die Festsetzung zur Lindenstraße hin müsste angezweifelt werden. Der Antragsteller führt in seiner Begründung aus, dass er sich in seiner Privatsphäre beeinträchtigt fühlt, die künftige Baustelle des Baugebiets Heide V zu weiteren Beeinträchtigung durch Blicke, Staub und Geräusche führen würde und er sich um die Sicherheit seiner Kinder sorgt, die er dann nicht alleine im Garten spielen lassen könne.

An der Grundstücksgrenze, für die eine Einfriedung beantragt wird, ist von der Gemeinde noch eine öffentliche Grünfläche geplant. Somit kann von einer Besserung der derzeitigen Situation für den Antragsteller ausgegangen werden.

Der Bauwerber wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen und auf die Gründe, warum die Verwaltung einer Befreiung auf dem Verwaltungsweg nicht zustimmen könne mit dem Hinweis, dass ein offizieller Antrag auf isolierte Befreiung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt würde.

Daraufhin ging am 02.02.2021 ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

#### Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Rummel erklärt der Erste Bürgermeister, dass es im Bereich des Schulzaunes keinen Bebauungsplan gibt. Darüber hinaus habe die gegenüberliegende Seite keine Bezugsfallwirkung ergänzt Geschäftsleiter Zeitler.
- Zweiter Bürgermeister Rieger befürchtet die Schaffung eines Präzedenzfalles bei Stattgebung des Antrages.
- Auch GRM Schwikowski spricht sich gegen Ausnahmen aus.

#### Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung wird, wie beantragt, stattgegeben.

**Anwesend: 7 Ja: 0 Nein: 7**

**Damit gilt der Antrag als abgelehnt.**

#### **Nr. 47**

#### **Ersatzbau einer Doppelgarage und Neubau einer Einzelgarage, Kirchplatz 3, FINr. 20, Gemarkung Saal a.d.Donau**

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

#### **Nr. 48**

#### **Beratung über die Einlegung einer Anfechtungsklage gegen vorläufige Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach**

Mit Beschluss Nr. 64 der öffentlichen Sitzung vom 16.06.2020 des Gemeinderates Saal a.d.Donau wurde die Verwaltung ermächtigt, gegen die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 – 11,8) Rechtsmittel zu erheben.

Die beauftragten Rechtsanwälte Schlachter und Kollegen kommen zu der Einschätzung, dass „die Rechtsnatur der vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebiets umstritten ist. Die wohl herrschende Meinung tendiert zu einem Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung, die folglich mit einer Anfechtungsklage überprüft werden kann (...). Insbesondere können Gemeinden klagebefugt im Sinn von § 42 Abs. 2 VwGO sein. Sie können grundsätzlich geltend machen, durch eine Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebiets in ihrer Planungshoheit als Kernbereich der in Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierten gemeindlichen Selbstverwaltung verletzt zu sein.“

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte kein Erörterungstermin über die Einwendungen gegen die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach abgehalten werden. Die vorläufige Festsetzung wurde deshalb um zwei Jahre verlängert.

#### Diskussion

- Zweiter Bürgermeister Rieger bittet um Abstimmung über die von der Verwaltung vorgesehene Rechtsanwaltskanzlei, da diese in einem anderen Verfahren gegen die Gemeinde involviert ist.



- Geschäftsleiter Zeitler betont, dass die Kanzlei bewusst gewählt wurde aufgrund der fachlichen Kompetenz gerade im Wasserrecht.

**Beschluss:**

Das Gremium ermächtigt die Verwaltung zur Vorbereitung und Durchführung einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 – 11,8) durch eine Rechtsanwaltskanzlei.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

**Beschluss:**

Die Vorbereitung einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 – 11,8) erfolgt durch die Rechtsanwaltskanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg. Diese wird auch mit der Durchführung der Anfechtungsklage beauftragt.

**Anwesend: 7 Ja: 6 Nein: 1**

**Nr. 49**

**Verschiedenes**

- Die WfW-Fraktion bittet mit Schreiben vom 23.02.2021, welches unmittelbar vor der Sitzung an den Ersten Bürgermeister überreicht wurde, unter „Sonstiges“ bei der Durchführung des Projektes „Beleuchtung des Fahrradweges nach Mitterfecking“ zu prüfen, „ob eine Erweiterung des Glasfasernetzes für schnelleres Internet nach Mitterfecking auch gleich mit durchgeführt werden kann (...). Falls nicht durchführbar, sollten zumindest ausreichend Leerrohre gleich mitverlegt werden, um einen späteren Ausbau des Glasfasernetzes zu erleichtern.“  
Der Erste Bürgermeister erklärt, seit 2014 wurde das Glasfasernetz im Gemeindegebiet durch die inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH ausgebaut, die Glasfaserversorgung ist auch für Mitter- und Peterfecking gewährleistet. Ein neues Förderprogramm, welches den Glasfaseranschluss nicht nur zu den Verteilerkästen sondern direkt in jedes Haus legt, wird derzeit geprüft. Leerrohre werden zudem grundsätzlich mitverlegt, so der Erste Bürgermeister.
- Als zweiten Punkt möchte die WfW-Fraktion wissen, weshalb die Fotos der Gemeinderäte auf der Gemeinde-App nur bei FW und CSU scharf dargestellt wurden, nicht aber bei den anderen Fraktionen.  
Die Fotos der Homepage waren größtenteils aus der letzten Legislaturperiode und wurden damals genau so der Verwaltung übermittelt. (Anm.: Vor kurzem wurden die Fotos auf der Homepage ausgetauscht mit aktuellen Bildern, diese werden nun auch für die Gemeinde-App übernommen.)
- GRM Schwikowski schlägt vor, den Bauwerbern als Serviceleistung der Gemeinde eine Zusammenfassung mit Regeln zur Bebauung zukommen zu lassen.  
Alle Regeln seien im Bebauungsplan zu finden, der auch auf der Homepage dargestellt sei, entgegnet der Erste Bürgermeister. Darüber hinaus könnten Bürger jederzeit im Bauamt nachfragen.
- GRM Schwikowski bemängelt den fehlenden WLAN-Empfang an den Hotspots beim Kirchplatz und Bahnhof.  
Möglicherweise helfe ein „Reset“, dies werde man überprüfen, verspricht der Erste Bürgermeister.
- Auf Nachfrage von GRM Rummel bezüglich der Baumzuschnitte in der Hauptstraße berichtet der Erste Bürgermeister von dem geplanten Schwertransport.
- GRM Rummel weist auf den seit mehr als zwei Wochen geparkten Anhänger in der Bahnhofstraße hin.

**Sitzung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses**

**Zahl der Ausschussmitglieder: 7**

**Sitzungstag: 23.02.2021**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

**Ohne Beschluss:    Anwesend: 7**

Sitzung des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses

Zahl der Ausschussmitglieder: 7

Sitzungstag: 23.02.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

**B) Nichtöffentlicher Teil**

XXX

gez.  
Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Niederschriftführer